

Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

neben der Anwendung der AHA+L-Regeln, sollen die Maßnahmen des Infektionsschutzes an den Schulen weiter ausgebaut werden und allen Schülerinnen und Schülern das regelmäßige Testen mit Corona-Laientests ermöglicht werden. Selbsttestungen können entscheidend dazu beitragen, dass Präsenzunterricht trotzdem möglich ist. Sie sind ein wichtiger Baustein und ergänzen die anlassbezogenen Tests, die natürlich auch weiterhin in konkreten Verdachts- und Infektionsfällen stattfinden.

Gerade Grundschul Kinder haben in den vergangenen Monaten immer wieder eindrucksvoll bewiesen, wie gut sie sich auch auf schwierige Situationen einstellen können. Dazu kommt, dass es voraussichtlich auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen immer wieder Anlässe geben wird, die einen Corona-Laientest erforderlich machen. Es ist also davon auszugehen, dass diese Tests für uns alle ein Stück „Normalität“ werden, so lange sich das Virus weiter ausbreitet.

Damit Sie den Test zu Hause mit Ihrem Kind durchführen können, benötigt die Schule Ihr Einverständnis, denn erst dann erhält Ihr Kind das Testkit für den Corona-Laientest von der Schule. Die **Einverständniserklärung** ist als Anlage diesem Schreiben beigelegt.

Den Corona-Laientest können Sie selbstständig und ohne medizinische Fachkenntnisse, nach der Anleitung des Herstellers mit Ihrem Kind zu Hause vor dem Schulbesuch durchführen. So können im Idealfall Kinder, die sich bereits mit dem Corona-Virus infiziert haben und noch keine typischen Symptome zeigen, durch einen positiven Corona-Laientest frühzeitig erkannt werden. Die **Anleitung zur Anwendung des Corona-Laientests** erhalten Sie als Anlage dieses Schreibens.

Beim Vorliegen eines *negativen Testergebnisses* kann Ihr Kind die Schule besuchen.

Bei Vorliegen eines *positiven Testergebnisses* bei Ihrem Kind handelt es sich zwar erst einmal nur um einen positiven Verdachtsfall, Ihr Kind muss dennoch zu Hause bleiben.

Folgende Schritte müssen Sie nun ergreifen:

1. Sie melden zuerst das positive Testergebnis unverzüglich der Schulleitung. Die Schulleitung meldet gemäß der §§ 6 und 8 IfSG den Verdachtsfall beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt.
2. Danach kontaktieren Sie Ihren Hausarzt bzw. Ihre Hausärztin oder ein Testzentrum, um einen PCR-Test zur Abklärung des Infektionsverdachts zu verabreden. Hier wird Ihnen Ihr Hausarzt bzw. Ihre Hausärztin oder die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter im Testzentrum das weitere Vorgehen erläutern.

Haben Sie vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 -4

Einwilligungserklärung zur Teilnahme an Antigen Selbsttests zu Hause

Schule: (vollständige Anschrift)

Angaben zur **Schülerin/zum Schüler**

Name: _____ Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Daten eines **Sorgeberechtigten**

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

tel. Erreichbarkeit: _____

Einwilligungserklärung zur Teilnahme an Antigen-Selbsttests zu Hause.

Hiermit willige ich ein, dass mein Kind an der freiwilligen Antigen-Selbsttestung zu Hause teilnimmt und das entsprechende Testprodukt von der Schule ausgehändigt bekommt.

Mir ist bewusst, dass ich bei einem positiven Selbsttestergebnis mein Kind nicht in die Schule schicken darf und die Schule umgehend über das Ergebnis des Selbsttests informieren werde. Zur Überprüfung des Ergebnisses muss ich Kontakt mit dem Arzt oder dem Testzentrum aufnehmen, um für mein Kind einen PCR-Test zur Verdachtsabklärung zu veranlassen.

Das Gesundheitsamt an meinem Wohnort wird von der Schule über ein positives Selbsttestergebnis informiert.

Die Einwilligung erfolgt auf freiwilliger Basis und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Meine Widerrufserklärung werde ich an die Schule richten (Adresse der Schule):

Aus der Nichterteilung der Einwilligung entstehen mir keine Nachteile.

Ort, Datum Unterschrift eines oder einer Sorgeberechtigten

Hinweis nach Art. 13 DSGVO: Im Falle eines positiven Testergebnisses werden die personenbezogenen Daten Ihres Kindes auf Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) an das zuständige Gesundheitsamt weitergegeben.